

Baustellenordnung

Notrufe	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungswagen	112

Inhaltsverzeichnis

- 1. Baustellenordnung
 - 1.1 Allgemein
 - 1.2 Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
 - 1.3 Sauberhalten der Baustelle und Entsorgung
 - 1.4 Baustellenabsicherung
 - 1.5 Kontaminierter Boden
 - 1.6 Brand, Explosion. Unfallverhütung, Meldepflicht
 - 1.7 Straßen, Wege, Transport und Verkehr
 - 1.8 Arbeitssicherheit

Auftraggeber: Landeshauptstadt Kiel
Tiefbauamt
Lessingplatz 2
24116 Kiel
0431/ 901-2265

1. Baustellenordnung

Für die Baustelle wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in Zusammenarbeit mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde und der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft für alle am Bau Beteiligten festgelegt wurden.

1.1 Allgemein

1.1.1 Baustellenordnung

Die Baustellenordnung ergänzt, soweit zutreffend, die gesetzlichen, behördlichen und Auftragnehmer seitigen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.1.2 Information der beteiligten Mitarbeiter

Der AN (Auftragnehmer) ist verpflichtet, alle an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen.

1.1.3 Kennzeichnung der Baustelleneinrichtung

Die aufgestellten Büro- u. Umkleidecontainer sowie Geräte- u. Lagermagazine sind mit Firmennamen zu kennzeichnen.

1.1.4 Besuch von Dritten

Der Besuch von Dritten auf der Baustelle ist der Bauleitung zu melden.

1.1.5 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen einzurichten.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Rückwärtsfahrten sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist entsprechend Pkt. 1.7.3 zu handeln. Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind dem Koordinator/städtischen Projektleiter anzumelden. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

1.1.6 Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen ohne die erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen, die der Auftragnehmer auf eigene Kosten einzurichten hat, zur Verfügung.

1.1.7 Erste Hilfe-Einrichtungen

Die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ §§24-26 sowie DGUV R 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ hat der Auftragnehmer selbst zu erfüllen.

1.1.8 Alkoholmissbrauch

Auf dem gesamten Baustellengelände besteht Alkoholverbot. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

1.1.9 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Dem Koordinator/städtischen Projektleiter sind alle Unfälle, Beinaheunfälle und Schadensfälle mitzuteilen.

1.1.10 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.

1.1.11 Arbeitszeit

Die gesetzlichen Arbeitszeiten nach Arbeitszeitgesetz sind einzuhalten. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. bei der Kreisverwaltung auf eigene Verantwortung einzuholen.

1.1.12 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 § 6, Abs. 1 nachzukommen.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflicht, die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren und wird dies auch bei der Weitergabe von Leistungen an andere Unternehmen sicherstellen.

Bei Zuwiderhandlung hat der Koordinator in Abstimmung mit dem Bauherrn das Recht Mängel zu rügen und Ersatzvornahmen einzuleiten.

1.2 Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

1.2.1 Aufgaben

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator regelt den sicherheitstechnischen Ablauf der Baustelle.

1.2.2 Befugnisse

Der Koordinator hat folgende Befugnisse:

- Recht zur Anweisung der sofortigen Beseitigung von Gefährdungen
- Recht zur Anweisung der sofortigen Arbeitsunterbrechung bei Gefährdungen von Personen und Sachen

1.2.3 Baubesprechungen

Der Koordinator nimmt an allen Baubesprechungen teil.

In diesen Baubesprechungen kann der Koordinator Schwerpunkte zur Arbeitssicherheit benennen und Forderungen zur Sicherheit auf der Baustelle durchsetzen.

1.2.4 Arbeitsverfahren

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

1.2.5 Überwachung

Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

1.2.6 Abstimmung

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 § 6 Abs. 2.

1.3 Reinigung der Baustelle und Entsorgung

1.3.1 Reinigung von Baustellen, Arbeitsplätzen und Baustelleneinrichtungen

Die Baustelle und Arbeitsplätze einschl. Baucontainer, Magazine und Lagerplätze sind in aufgeräumten Zustand zu halten und laufend von Restmaterialien, insbesondere von brennbaren Stoffen wie z.B. Verpackungsmaterial usw. zu reinigen. Schutt, Abbruch, Verpackungsmaterial usw. ist laufend entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Kiel zu entsorgen. Ebenfalls sind die Bau- und Zufahrtsstraßen sauber und jederzeit verkehrssicher zu halten.

1.3.2 Abzug nicht mehr benötigter Geräte, Gerüste, Werkzeuge

Nicht mehr benötigte Montageeinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste und Werkzeuge sind in Abstimmung mit der Bauleitung abzubauen und abzutransportieren. Nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei längerer Unterbrechung sind die Baustelle und die Arbeitsplätze unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben.

1.4 Baustellenabsicherung

1.4.1 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Sicherheitsschuhe und Warnweste haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der Auftragnehmer entsprechende Schutzausrüstung bereitzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung bzw. dem Koordinator als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen. Diese Regelung betrifft auch Besucher der Baustelle.

1.4.2 Sicherung

Die Baustelle ist durchgehend nach den geltenden Richtlinien (RSA 21, ZTV-SA) zu sichern.

1.5 Kontaminierter Boden

Sollte bei den Auskofferungsarbeiten sensorisch nachweisbar kontaminierter Boden festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie der städtischen Bauleitung mitzuteilen. Der SiGeKo und die städtische Bauleitung werden zusammen mit dem Umweltschutzamt und ggf. unter Einschaltung des städtischen Labors über die Entsorgung des kontaminierten Bodens entscheiden.

Durch eventuell notwendige Laboruntersuchungen bewirkte Wartezeit wird vom AG erstattet. Es wird jedoch erwartet, dass die Firma in dieser Zeit die Ausbauarbeiten an anderer Stelle durchführt.

1.6 Brand, Explosion, Unfallverhütung, Meldepflicht

1.6.1 Keine Behinderung von Feuerwehr und Feuerschutzeinrichtungen

Die Feuerwehr und Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht behindert werden. Kanalabdeckungen sind freizuhalten. Vor Feuerlöscheinrichtungen ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.

1.6.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An

diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

1.6.3 Brandmeldungen

Brände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden, die nächste Brandmeldeeinrichtung ist auszulösen.

1.6.4 Atemschutzgeräte, sonstige Sicherheitsmaßnahmen

Bei Gefährdung durch gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Stäube oder Nebel ist die Benutzung von Atemschutzgeräten Pflicht. Bei Arbeiten, die gesundheitsgefährdende Stoffe freisetzen, ist der Arbeitsbereich abzusperren und zu kennzeichnen. Der SiGeKo ist einzubeziehen

1.6.5 Einsatz von Bolzensetzwerkzeugen

Der Einsatz von Bolzensetzwerkzeugen unterliegt der Genehmigung der Bauleitung.

1.6.6 Verhalten bei Unfällen

Der AN hat sein Personal über das Verhalten bei Unfällen zu belehren. Bezüglich des Unfallschutzes hat er sein Personal über den Standort und den Zugang zu Verbandszeug und Erste-Hilfe-Station zu unterrichten. Der AN ist verantwortlich, dass jeder meldepflichtige Unfall seiner Berufsgenossenschaft schriftlich zu melden ist. Der SiGeKo/ städtischer Projektleiter erhält eine Kopie dieser Meldung zur Kenntnis.

1.7 Straßen, Wege, Transport und Verkehr

1.7.1 Kennzeichnung der Baustellenzu- und -ausfahrten

Baustellenzu/-ausfahrten sind in den Planungsunterlagen gem. BaustellO und der verkehrsrechtlichen Anordnung genau anzugeben und auf der Baustelle deutlich zu kennzeichnen.

1.7.2 Abstellen von Baustellen- und Montagefahrzeugen

Baustellen- und Montagefahrzeuge des AN sind an den zugewiesenen Plätzen abzustellen und zu sichern.

1.7.3 An- und Abfahrten sowie Fahrten innerhalb der Baustelle

Der Lkw-Baustellenverkehr stellt für Mitarbeitende und Bürger*innen eine Gefährdung dar. Das betrifft insbesondere Rückwärtsfahrten ohne Einweisung.

Auszug aus der DGUV R 101-604.

Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen. Rückwärtsfahrten sind zu vermeiden und durch Einrichten von Wendestellen soweit möglich zu reduzieren. Sind Rückwärtsfahrten nicht zu vermeiden, sind zur Vermeidung von Gefährdungen für Beschäftigte folgende Maßnahmen zu ergreifen: • Einsatz eines Kamera-Monitor-Systems oder • Abschränkung des Gefahrenbereiches oder • Einsatz von Sicherungsposten / Einweisern.

In Anlehnung an die Vorschriften der DGUV V38 „Bauarbeiten“ sowie deren Durchführungsanweisung (DA) DGUV R 101-038 wird für alle Baustellen der

Landeshauptstadt Kiel vorgeschrieben, dass Rückwärtsfahrten von Baustellenfahrzeugen größer 7,5 to. Zul.GG. ausschließlich mit fachkundiger Einweisung zu erfolgen haben, wenn entsprechende technische Möglichkeiten am Fahrzeug fehlen.

1.7.4 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

1.7.5 Abschottungen

Abschottungen zum Arbeitsbereich innerhalb des städtischen Betriebes sind standsicher zu erstellen und zu unterhalten.

1.7.6 Nutzung von Sonderrechten gem. StVO § 35 Abs.6

„Wer Sonderrechte nach Artikel 35 Absatz 6 StVO ausübt, dessen Fahrzeug muss mit Warnzeichen nach DIN 30710 ausgestattet sein. Somit wird auch auf die Anbringung der 4-seitigen Signal-Schraffen an allen Fahrzeugen, die in die Baustelle einfahren hingewiesen.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung der Baustellenfahrzeuge nach STVO, RSA 21 sowie DIN 30710 ist Voraussetzung für deren Einsatz auf Baustellen.

1.8 Arbeitssicherheit

1.8.1 Vorschriften, Fachkräfte

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals gemäß §12 ArbSchG und Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 §4 ist zu sorgen. Die Unterweisungen sind zu protokollieren und auf Verlangen des Bauherren oder SiGeKo vorzulegen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

1.8.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

1.8.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung in Abstimmung mit dem SiGeKO festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Einspeisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektro-

technischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

1.8.4 Baumaschinen, Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung im Einvernehmen mit dem SiGeKo bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander vom SiGeKo/städtischen Projektleiter festgelegt.

1.8.5 Lärm

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind der Bauleitung zu melden. Bauleitung, SiGeKo und Auftragnehmer vereinbaren ein geeignetes Verfahren zur Gefahrenabwehr nach Grundsätzen des §4 Arbeitsschutzgesetz. Das unternehmerische Risiko trägt allein der Auftragnehmer.

Firma:.....	Baumaßnahme:.....
Bevollmächtigter:.....	SiGeKo / Projektleiter:.....
Unterschrift:.....	Unterschrift:.....
Datum:.....	Datum:.....